



FAHRLLEHRERVERBAND NIEDERSACHSEN E.V.

Newsletter Nr. 256 vom 10.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mich haben einige Anfragen zur Klarstellung der neuen Corona-Verordnung erreicht. Ich versuche hier Antworten auf den meisten Fragen zu geben:

In Bezug auf die vorgeschriebenen Testungen:

Hier ist der *§ 14a Außerschulische Bildung, Erwachsenen- und Weiterbildung* maßgeblich. Im Abs. 6 heißt es unter anderem: Bei Schülerinnen und Schüler, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Lehrkräfte sowie in der Einrichtung tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen den Nachweis der zweimaligen Durchführung eines Tests nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 in der Woche die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen. Die Testung muss damit nicht unter Aufsicht erfolgen. Die Dokumentation hat zu enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der getesteten Person, Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit sowie Testart und Testergebnis.

Damit ist festzustellen, dass in unserer Tätigkeit alle Personen die tätig sind sowie alle Personen die beschult werden, zweimal in der Woche einen Test machen müssen. Die Dokumentation macht jeder selbst. Was die Dokumentation zu enthalten hat, ist oben beschrieben. Ich empfehle dringend, eine Vorlage für die Schüler/Teilnehmer anzufertigen und die Dokumentation in der Fahrschule abzulegen.

Eine Testung ist für die Personen nicht erforderlich, die Nachweise gemäß § 2 Nr. 3 und 5 SchAusnahmV vorlegen. Das ist ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse

www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht

sowie ein Genesenennachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

In Bezug auf die Abstandsregeln:

Hier ist der *§ 2 Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot* maßgeblich. In den Absätzen 1 und 2 ist alles genau beschrieben. Eine Ausnahme gilt für den im Absatz 3, Ziffer 6 im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Ansonsten ist für unsere Erteilung von Theorieunterrichten der Mindestabstand einzuhalten.

In Bezug auf das Tragen von Mund- und Nasenabdeckung:

Das Tragen von medizinischen Masken ist für den praktischen Fahrunterricht sowie in Fahrerlaubnisprüfungen vorgeschrieben. Ferner ist im *§ 14a Außerschulische Bildung*,

Erwachsenen- und Weiterbildung festgelegt, dass die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen während des Unterrichts für alle Personen besteht.

In Bezug auf Theorie- und Praxisprüfungen:

Die Verordnung enthält keinerlei Vorgaben in Bezug auf die genannten Prüfungen. Für eventuelle Fragestellungen zur Testung ist die Ablage der Dokumentation für die Schüler*innen sowie Mitarbeiter sicherlich hilfreich. Eine verpflichtende Vorlage von irgendwelchen Nachweisen zu einer Prüfung sehe ich zurzeit nicht.

Andere Fragestellungen:

Die FAQ unseres Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung werden zeitnah aktualisiert. Sie finden sie dann unter nachfolgendem Link:

https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/coronavirus_informationen_fur_unternehmen/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faqs-186294.html#12

Ich hoffe, diese Ausführungen waren hilfreich. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Quentin

1. Vorsitzender